

PATIENTINNEN- und PFLEGEOMBUDSSCHAFT



PATIENTENVERFÜGUNG

Selbstbestimmt vorgesorgt

MMag. ^a Anna Weiß
Jänner 2023

Wir informieren, beraten und prüfen

Weisungsfreie Beschwerde- und Beratungseinrichtung

- **Bearbeitung von Beschwerden** über die Behandlung oder Betreuung in den steirischen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Pflegeplätzen und durch mobile Dienste



Wir informieren, beraten und prüfen

- Information und Beratung über **Patient*innen- und Bewohner*innenrechte**
- Beratung zu **Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten und Sterbeverfügung**
- **Errichtung von Patientenverfügungen und Sterbeverfügungen (kostenfrei)**



Patientenverfügung (PV)

WAS?

Schriftliche Erklärung, mit der medizinische Behandlungen (z.B. lebenserhaltende Maßnahmen) im Vorhinein abgelehnt werden

WANN?

Tritt in Kraft, wenn man seinen Willen nicht mehr äußern kann (z.B. Koma, schwere Demenz)

WER?

Entscheidungsfähige (grds. ab 14 Jahren)



WIE?

1. vorab überlegen:

- In welchen Situationen soll die PV gelten?
- Welche Behandlungen lehne ich ab?

2. Ärztliches Aufklärungsgespräch bei Hausarzt*in, Facharzt*in etc. über die abgelehnten Behandlungen und deren Folgen

3. Rechtliche Errichtung bei Notar*in, Rechtsanwält*in, Patientenvertretung



Formulierungsbeispiele:

In folgenden Situationen soll die Patientenverfügung gelten:

- Bei aussichtloser Prognose hinsichtlich meiner Erkrankung ...
- Bei irreversiblen Ausfall der Herz-Lungenfunktion
- Bei Demenz im Endstadium
- Wenn ich mich unabwendbar in der Sterbephase befinde



Formulierungsbeispiele

Folgende Maßnahmen lehne ich ab:

- Ich lehne eine Wiederbelebung durch Herzdruckmassage, Beatmung und Defibrillation ab.
- Ich lehne die Aufrechterhaltung lebenswichtiger Organfunktionen mit medizinisch-technischen Maßnahmen wie Dialyse, Herz-Lungen-Maschine sowie künstlicher Herzpumpe ab.
- Ich lehne eine künstliche Ernährung durch Anlage einer PEG-Sonde oder nasogastrale Sonde ab



Verbindliche Patientenverfügung

⇒ *alle inhaltlichen und formellen Erfordernisse sind erfüllt*

- Wille des Patienten muss vom Arzt verbindlich befolgt wird.
- Andernfalls liegt eine **eigenmächtige Heilbehandlung** vor

Andere Patientenverfügung

- Orientierungshilfe für die Ermittlung des mutmaßlichen Patientenwillens
- vom behandelnden Arzt nicht unter allen Umständen zu befolgen



Gültigkeit

Verbindliche Patientenverfügung

- Maximal 8 Jahre
- Erneuerung vor Ablauf von 8 Jahren durch Wiederholung der **ärztlichen Aufklärung**

Andere Patientenverfügung

- Keine Befristung, aber Empfehlung, diese regelmäßig zu erneuern, da Bedeutung abnimmt



Verwahrung

Jeder und jede ist für die **Verwahrung** der PV **selbst verantwortlich**.

Es liegt im eigenen Verantwortungsbereich, dass der Inhalt der PV dem **behandelnden ärztlichen Personal bekannt** wird.



Verwahrung

- Mitführen einer **Kopie**
- Mitführen einer **Hinweiskarte**
- Hinterlegung bei **Vertrauensperson, HausärztIn, Krankenhaus etc.**
- Registrierung im **Patientenverfügungsregister** des österreichischen Notariats/der österreichischen RechtsanwältIn
- **Speicherung in ELGA**
-> *derzeit noch nicht möglich*



Kosten

- **Ärztliches Aufklärungsgespräch:**
ca. EUR 120 pro halbe Stunde
- **Rechtliche Errichtung:**
 - bei Notar*in/Rechtsanwält*in: Kosten auf Anfrage
 - bei Patientenvertretung: kostenfrei

Wie unterstützt Sie die PatientInnen- und Pflegeombudsschaft?

- Information und Beratung zur Patientenverfügung
- Zusenden von Infomaterial und Formularen
- Rechtliche Errichtung (nach telefonischer Terminvereinbarung)

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**

